

Darlehensvertrag

Finanzierung Photovoltaik-Anlage im Rahmen des Ulmer Darlehensförderprogramm PV-Anlagen für Vereine

zwischen der Stadt Ulm

und [Verein] e.V.

Präambel

Im Rahmen des Ulmer Darlehensförderprogramm PV-Anlagen für Vereine fördert die Stadt Ulm die Anschaffung und Installation von Photovoltaik-Anlagen durch eingetragene gemeinnützige Vereine, die ihren Vereinssitz im Stadtgebiet Ulm haben, durch Gewährung eines zinsverbilligten Darlehen.

Die Stadt Ulm erfüllt mit dieser Förderung ihre Vorbildfunktion beim Klimaschutz und der Klimawandelanpassung gemäß § 5 des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg und leistet damit im Rahmen ihres kommunalen Organisationsbereichs einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimawandelanpassung als öffentliche Aufgabe im Sinne von § 2 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Grundlage für die Darlehensgewährung sind die Förderrichtlinien der Stadt Ulm zur Förderung von Photovoltaikanlagen gemeinnütziger Vereine durch Förderdarlehen mit Stand vom [●], die diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt sind (die „Ulmer Darlehensförderprogramm PV-Anlagen für Vereine“).

Dies vorausgeschickt, wird folgender

Darlehensvertrag

zwischen der

Stadt Ulm
vertreten durch [●]
Marktplatz 1, 89073 Ulm

- der „Darlehensgeber“ -

und dem

[Verein] e.V.
vertreten durch [●]
[●]

- der „Darlehensnehmer“ -

abgeschlossen:

§ 1 Darlehen, Darlehenszweck

- (1) Der Darlehensgeber gewährt dem Darlehensnehmer zur teilweisen Finanzierung der Anschaffung und Installation einer Photovoltaik-Anlage auf Grundlage der "Förderrichtlinien der Stadt Ulm zur Förderung von Photovoltaikanlagen gemeinnützigerer Vereine durch Förderdarlehen" ein Darlehen in Höhe von

[●] €

(in Worten: [●] Euro)

Die förderfähigen Gesamtinvestitionskosten für die Anschaffung und Installation einer Photovoltaik-Anlage betragen [●] €.

- (2) Das Darlehen ist zweckgebunden und ausschließlich für Anschaffung und Installation einer Photovoltaik-Anlage durch den Darlehensnehmer zu verwenden.

§ 2 Darlehensauszahlung

- (1) Der Darlehensnehmer hat das Darlehen bis spätestens zum [●] abzunehmen. Das Darlehen wird auf schriftlichen Abruf innerhalb von [●] Werktagen in der von dem Darlehensnehmer jeweils angeforderten Höhe an den Darlehensnehmer in maximal drei Tranchen ausbezahlt. Der Darlehensnehmer hat seinen Mittelabruf für die jeweilige Tranche an die Abteilung SUB des Darlehensgebers an folgende Kontaktdaten zu übermitteln: Stadt Ulm, Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht, Münchner Straße 2, 89073 Ulm, E-Mail: [●].
- (2) Der Darlehensnehmer kann das Darlehen erstmals in Anspruch nehmen, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt sind. Darüber hinaus erfolgt jede Auszahlung in Höhe des erfolgten Mittelabflusses beim Darlehensnehmer entsprechend des Projektfortschritts. Dazu hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber mit dem jeweiligen Mittelabruf Kopien ordnungsgemäßer Rechnungen im Sinne des § 14 UStG für das Projekt in der Höhe des jeweiligen Mittelabrufs vorzulegen.
- (3) Auf Antrag des Darlehensnehmers kann die Abruffrist verlängert werden. Der Darlehensnehmer kann jederzeit auf die Auszahlung der nicht abgerufenen Darlehensbeträge verzichten. Soweit der Darlehensnehmer das Darlehen nicht bis [●] in Anspruch genommen hat, erlischt der Anspruch auf Auszahlung des restlichen Darlehensbetrags.

§ 3 Auszahlungsvoraussetzungen

Der Darlehensnehmer kann das Darlehen erstmals in Anspruch nehmen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- (1) Nachweis der von dem Darlehensnehmer für die Anschaffung und Installation der Photovoltaikanlage aufzubringenden Eigenmittel, sowie etwaiger Zuschüsse von Bund und Land oder anderweitigen Dritten;
- (2) Vorlage einer Kopie der unterzeichneten Verträge zur Anschaffung und Installation der finanzierten Photovoltaik-Anlage zwischen dem Darlehensnehmer und dem betreffenden Fachunternehmen; und

- (3) Vorlage der Wirtschaftlichkeitsberechnung einschl. Aufschlüsselung der Einzelpositionen, wonach die Amortisationszeit der Photovoltaik-Anlage maximal 20 Jahre beträgt. Diese wird durch die Hauptabteilung Stadtentwicklung, Umwelt, Baurecht geprüft.

§ 4 Darlehenskonditionen, Bereitstellungsprovision

- (1) Das Darlehen wird ab dem Tag der ersten Auszahlung mit [●] v. H. p.a. verzinst. Der Darlehenszinssatz ist für die gesamte Darlehenslaufzeit gebunden.
- (2) Zinsen sind nach vollständiger Auszahlung des Darlehensbetrags jeweils jährlich zum 30. Dezember eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig und werden nebst Tilgung in Form von Annuitätsraten gemäß § 6 bezahlt.
- (3) Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr werden auf Basis eines Jahres mit 360 Tagen und eines Monats mit 30 Tagen berechnet.
- (4) Soweit der Darlehensnehmer das Darlehen nicht innerhalb von 12 Monaten nach Unterzeichnung dieses Darlehensvertrags in Anspruch genommen hat, hat er eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 0,15 v. H. pro Monat auf den nicht in Anspruch genommenen Darlehensbetrag zu bezahlen. Die Bereitstellungsprovision ist jeweils nachträglich zum 30. Dezember eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Laufzeit

Die Laufzeit des Darlehens beträgt [●] Jahre nach vollständiger Auszahlung des Darlehens.

§ 6 Tilgung und Zahlungstermine

- (1) Das Darlehen ist nach vollständiger Auszahlung des Darlehensbetrags in Annuitätsraten (Zins und Tilgung) jeweils jährlich zum 30.12. eines Kalenderjahres gemäß dem als Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügten Zins- und Tilgungsplan zu tilgen. Die durch die Tilgung ersparten Zinsen sind zusätzlich zur Tilgung zu verwenden. Die letzte Annuitätsrate ist am [●] in voller Höhe des zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Darlehens einschließlich der bis dahin aufgelaufenen Zinsen zur Zahlung fällig.
- (2) Wird das Darlehen nicht vollständig ausgezahlt, reduzieren sich die Annuitätsraten entsprechend.
- (3) Der Darlehensnehmer garantiert die Wertstellung der Annuitätsraten jeweils zu den oben genannten Terminen. Hierzu wird der Darlehensnehmer gegenüber dem Darlehensgeber ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilen, um den rechtzeitigen Einzug der jährlichen Zinszahlungen und Annuitätsraten sicherzustellen.
- (4) Ein auf Grundlage einer vollständigen Auszahlung des Darlehensbetrags erstellter Zins- und Tilgungsplan ist diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügt. Soweit das Darlehen nicht vollständig in Anspruch genommen wird oder sich der Tilgungsbeginn verzögert, wird der Darlehensgeber den Zins- und Tilgungsplan entsprechend anpassen. Dieser Zins- und Tilgungsplan ersetzt den vorhergehenden Zins- und Tilgungsplan.
- (5) Der Darlehensnehmer ist berechtigt, das Darlehen jederzeit mit einer schriftlichen Vorankündigung von sechs Monaten gegenüber dem Darlehensgeber ohne Zahlung einer

Vorfälligkeitsentschädigung ganz oder teilweise vorzeitig zurückzuzahlen. Vorzeitige Teilrückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Zins- und Tilgungsplan zuletzt fälligen Annuitätsraten angerechnet, sofern mit dem Darlehensnehmer nichts anderes vereinbart wurde.

§ 7 Verzug

Kommt der Darlehensnehmer mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, ist der Darlehensgeber berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen geltend zu machen.

§ 8 Sicherungsabtretung der Ansprüche auf Einspeisevergütung

- (1) Zur Besicherung sämtlicher Forderungen des Darlehensgebers gegen den Darlehensnehmer aus und im Zusammenhang mit diesem Darlehensvertrag, einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, sämtlicher Ansprüche auf Zinsen, Kosten, Gebühren und Auslagen sowie deliktischer Ansprüche und Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung, tritt der Darlehensnehmer hiermit seine sämtlichen gegenwärtigen oder künftigen, einschließlich bedingter und befristeter, Ansprüche auf Einspeisevergütung betreffend die finanzierte Photovoltaik-Anlage gegen den jeweiligen Netzbetreiber an den Darlehensgeber ab. Der Darlehensnehmer tritt mit der abgetretenen Hauptforderung sämtliche Neben- und Sekundäransprüche an den Darlehensgeber ab und überträgt alle für sie haftenden Sicherheiten auf den Darlehensgeber, soweit sich dies nicht bereits aus § 401 BGB ergibt. Der Darlehensgeber nimmt die Abtretung gemäß diesem Absatz (1) hiermit an. Die gegenwärtigen Forderungen gehen mit dem Abschluss dieses Vertrags, die künftigen Forderungen gehen mit ihrer Entstehung auf den Darlehensgeber über. Die unter diesem Vertrag an den Darlehensgeber sicherungshalber abgetretenen Forderungen werden auch als die „**Abgetretenen Forderungen**“ bezeichnet.
- (2) Der Darlehensnehmer wird dem Darlehensgeber unverzüglich die Anlagen-Nummer der finanzierten Photovoltaik-Anlage, die Nummer des dazugehörenden Stromzählers sowie den Namen des Netzbetreibers mitteilen und eine Kopie eines etwa abgeschlossenen Einspeisevertrags an den Darlehensgeber übermitteln.
- (3) Der Darlehensnehmer versichert, dass
 - a. er über die Abgetretenen Forderungen verfügen kann,
 - b. die Abtretung an den Darlehensgeber nicht von der Zustimmung eines Dritten abhängt oder bei einem Zustimmungserfordernis die Zustimmung des Dritten vorliegt und
 - c. er über die Abgetretenen Forderungen nicht anderweitig verfügt hat, sie insbesondere nicht bereits abgetreten oder verpfändet hat, oder diese gepfändet sind oder diese sonst mit Rechten Dritter belastet sind.
- (4) Der Darlehensnehmer ist während der Laufzeit dieses Vertrags verpflichtet:
 - a. die Abgetretenen Forderungen nicht an einen Dritten abzutreten, zu verpfänden oder anderweitig zu belasten;

- b. jede Maßnahme zu vermeiden, durch die Dritten, die an den Abgetretenen Forderungen rechtlich oder wirtschaftlich interessiert sind, die Gläubigerstellung des Darlehensgebers verborgen bleibt;
 - c. den Darlehensgeber umgehend zu benachrichtigen, wenn die Abgetretenen Forderungen durch irgendeine Maßnahme, z.B. Pfändung oder die Begründung einer Aufrechnung beeinträchtigt werden. Im Falle der Pfändung wird der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber unverzüglich eine Abschrift des Pfändungsbeschlusses und einer etwaigen Überweisungsverfügung und alle anderen Dokumente zur Verfügung stellen, die zur Verteidigung gegen die Pfändung notwendig sind; der Darlehensnehmer wird den pfändenden Gläubiger unverzüglich von der Abtretung der Abgetretenen Forderungen an den Darlehensgeber unterrichten;
 - d. dem Darlehensgeber auf Anforderung alle Abrechnungen und Unterlagen über die Einspeisevergütung vorzulegen. Sofern der Darlehensnehmer die Buchführung oder die Datenverarbeitung von einem Dritten vornehmen lässt, ermächtigt der Darlehensnehmer den Darlehensgeber hiermit, diese Unterlagen unmittelbar bei dem Dritten anzufordern; und
 - e. auf entsprechendes Verlangen sämtliche Informationen und Dokumente zur Verifizierung oder Durchsetzung einer Abgetretenen Forderung zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Darlehensnehmer ist bis auf Widerruf durch den Darlehensgeber berechtigt, die Abgetretenen Forderungen einzuziehen. Der Darlehensgeber ist berechtigt, die Einziehungsbefugnis zur Wahrung seiner berechtigten Interessen zu widerrufen und die Sicherungsabtretung der Abgetretenen Forderungen gegenüber dem Drittschuldner unter Vorlage einer Kopie dieses Vertrags offenzulegen, insbesondere wenn ein Kündigungsgrund unter diesem Vertrag vorliegt oder einzutreten droht oder der Darlehensnehmer eine Verpflichtung unter diesem Vertrag verletzt. Die Einziehungsbefugnis erlischt automatisch (auflösende Bedingung), wenn über das Vermögen des Darlehensnehmers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.
- (6) Der Darlehensgeber ist zur Verwertung und Einziehung der Abgetretenen Forderungen berechtigt, sobald ein Kündigungsgrund unter diesem Vertrag vorliegt. Der Darlehensgeber darf Verwertungsmaßnahmen nur insoweit durchführen, als dies zur Befriedigung der gesicherten Verbindlichkeiten notwendig ist. Der Darlehensgeber wird dem Darlehensnehmer die beabsichtigte Verwertung mit einer Frist von einem Monat (§ 1234 BGB) schriftlich ankündigen und den Betrag bezeichnen, wegen dessen die Verwertung erfolgen soll. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn der Darlehensnehmer
- a. seine Zahlungen eingestellt hat,
 - b. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat,
 - c. die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - d. im Falle sonstiger Umstände, bei denen nach objektiver Betrachtung die Beachtung obiger Anzeigefrist zur Verletzung der Sicherungsinteressen des Darlehensgebers führen würde.

- (7) Alle Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit der Verwertung der Abgetretenen Forderungen trägt der Darlehensnehmer.
- (8) Sobald und soweit die Einziehungsbefugnis des Darlehensnehmers nach Abs. (5) erloschen ist, wird der Darlehensnehmer auf Verlangen des Darlehensgebers sämtliche im Zusammenhang mit den Abgetretenen Forderungen sowie den zugehörigen Nebenrechten und Sicherheiten bestehenden Unterlagen und Informationen (einschließlich der Originalunterlagen) an den Darlehensgeber herausgeben.
- (9) Sobald und soweit die Einziehungsbefugnis des Darlehensnehmers Abs. (5) erloschen ist, wird der Darlehensnehmer auf Verlangen des Darlehensgebers die Verwertung der Abgetretenen Forderungen sowie der zugehörigen Nebenrechte und Sicherheiten auf eigene Kosten im Interesse des Darlehensgebers übernehmen.
- (10) Sofern der Darlehensgeber Forderungen selbst einzieht, ist er berechtigt, alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen und allen Maßnahmen zuzustimmen, die er für vertretbar und notwendig hält, insbesondere Fälligkeiten oder Stundungen zu vereinbaren, auf die Forderungen auch teilweise zu verzichten oder sich über sie zu vergleichen. Der Darlehensgeber wird, wenn er Forderungen einzieht, dieselbe Sorgfalt walten lassen, wie er sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Der Darlehensgeber ist nicht verpflichtet, die Abgetretenen Forderungen einzuziehen.
- (11) Der Darlehensgeber wird die von ihm vereinnahmten Beträge nach Abzug der durch den Darlehensnehmer zu ersetzenden Kosten, Gebühren und Steuern zur Abdeckung der gesicherten Verbindlichkeiten verwenden.
- (12) Aufschiebend bedingt auf die vollständige und endgültige Befriedigung aller gesicherten Verbindlichkeiten tritt der Darlehensgeber die Abgetretenen Forderung an den dies annehmenden Darlehensnehmer zurück ab. Soweit bestehend, wird der Darlehensgeber nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller gesicherten Verbindlichkeiten überschüssige Verwertungserlöse nach Abzug der durch den Darlehensnehmer zu ersetzenden Kosten, Gebühren und Steuern an ihn auskehren. Bereits vor vollständiger Befriedigung aller gesicherten Verbindlichkeiten hat der Darlehensgeber auf Verlangen des Darlehensnehmers nach Wahl des Darlehensgebers Sicherheiten freizugeben, sofern der realisierbare Wert der Abgetretenen Forderungen zusammen mit etwaigen anderen Sicherheiten 110 % des Gesamtbetrages der gesicherten Verbindlichkeiten nicht nur vorübergehend übersteigt.

§ 9 Verwendungsnachweis

Der Darlehensnehmer hat die zweckentsprechende Verwendung der ausbezahlten Darlehensbeträge nach vollständigem Abruf des Darlehens, dem Ende der Abruffrist oder dem Verzicht auf die Auszahlung des Restbetrags des Darlehens jeweils innerhalb von 12 Monaten gegenüber dem Darlehensgeber mit dem Formular „PV Verwendungsnachweis“ (Anlage 4) nachzuweisen.

§ 10 Informationspflichten

Der Darlehensnehmer ist verpflichtet,

- (1) den Darlehensgeber unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, die den Förderzweck beeinflussen können;

- (2) den Darlehensgeber unverzüglich über sämtliche Umstände zu informieren, welche sich negativ auf die Fähigkeit des Darlehensnehmers auswirken können, seine Zahlungsverpflichtungen unter diesem Vertrag zu erfüllen;
- (3) dem Darlehensgeber seine Verhältnisse betreffende wesentliche Änderungen, insbesondere seines Namens, der Rechtsform oder seiner Anschrift, mitzuteilen.

§ 11 Auflagen

Der Darlehensnehmer hat während der Laufzeit dieses Vertrags einen angemessenen Versicherungsschutz (insbesondere in Form einer Elementarschadenversicherung zum gleitenden Neuwert) in Bezug auf die finanzierte Photovoltaik-Anlage aufrechtzuerhalten und dem Darlehensgeber auf dessen Verlangen nachzuweisen.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Parteien können diesen Vertrag nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen und das Darlehen ganz oder teilweise zur sofortigen Rückzahlung fällig stellen. Für den Darlehensgeber liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - a. der Darlehensnehmer das Darlehen erlangt hat, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht vorlagen, der Darlehensnehmer das Darlehen zweckwidrig verwendet hat oder der Förderzweck endgültig nicht mehr erreicht werden kann;
 - b. sich die Voraussetzungen für die Darlehensgewährung geändert haben oder nachträglich entfallen sind, beispielsweise indem das Grundstück, auf welchem die Photovoltaik-Anlage errichtet wurde, verkauft wird;
 - c. sich der Darlehensnehmer mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Annuitätsraten in Verzug befindet;
 - d. der Darlehensnehmer eine wesentliche Verpflichtung unter diesem Vertrag oder den Photovoltaik-Förderrichtlinien nicht erfüllt und der Darlehensnehmer den vertragswidrigen Zustand nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Kenntnis von der Pflichtverletzung durch den Darlehensnehmer oder Aufforderung durch den Darlehensgeber beseitigt;
 - e. in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder einzutreten droht, durch die der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens gefährdet wird; oder
 - f. der Darlehensnehmer seine Zahlungen einstellt oder über das Vermögen des Darlehensnehmers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (2) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch den Darlehensgeber hat der Darlehensnehmer dem Darlehensgeber, den durch die vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen verbleibenden Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

Ulm,
Stadt Ulm

Ulm,
[Verein] e.V.

[●]
[●]

[●]
Vorstand

Anlagen:

- Anlage 1 - Förderrichtlinien der Stadt Ulm zur Förderung von Photovoltaikanlagen gemeinnützigerer Vereine durch Förderdarlehen mit Stand vom [●]
- Anlage 2 - Zins- und Tilgungsplan
- Anlage 3 - PV Förderantrag
- Anlage 4 - PV Verwendungsnachweis